

Erläuterungen zur 2. Schwellenwertverordnung Rundfunk 2005 (2. SVO-RF 2005) der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) nach § 10a Abs. 5 KOG:

Nach § 10a Abs. 5 KommAustria-Gesetz (KOG) in der geltenden Fassung kann die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) aus Gründen der Verwaltungsökonomie, insbesondere wenn der Aufwand für die Einhebung von Beitragspflichtigen im Missverhältnis zu den von ihnen zu entrichtenden Beiträgen stehen würde, durch Verordnung eine Umsatzgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen, dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Diese Beitragspflichtigen würden demnach nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages herangezogen werden. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 21/2005 wurde das Finanzierungssystem der RTR-GmbH rückwirkend zum 01.01.2005 neu geregelt. Im Fachbereich Rundfunk sind demnach die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter („Branche Rundfunk“ nach § 10a Abs. 2 KOG) zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen grundsätzlich verpflichtet. Weiters ist von den Finanzierungsbeitragspflichtigen nur jener Teil des branchenspezifischen Aufwandes zu tragen, der über den Bundeszuschuss nach § 10a Abs. 1 KOG (im Jahr 2005 beträgt dieser EUR 750.000) hinaus geht. Aus diesen Gründen haben sich die Grundlagen für die Berechnung der Umsatzschwelle im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage entscheidend verändert. Dementsprechend sieht § 17a Abs. 3 KOG vor, dass die KommAustria unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2005 eine (neue) Schwellenwertverordnung für das Jahr 2005 zu erlassen hat.

Auf der Basis der der KommAustria übermittelten Informationen, die die RTR-GmbH im Zuge der durchgeführten Plandatenabfragen für das Jahr 2005 von den nach § 10a KOG in der relevanten Branche (Rundfunk) finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen erhoben hat, stellt sich die Situation betreffend die Finanzierung des Fachbereiches Rundfunk der RTR-GmbH nach der neuen Rechtslage im Überblick wie folgt dar.

Der zu erwartende Gesamtumsatz der Branche für 2005 wird von der RTR-GmbH auf der Basis der erfolgten Planumsatzmeldungen sowie der teilweise erforderlichen Schätzungen gemäß § 10a Abs. 6 KOG mit EUR 463.723.008 mitgeteilt. Für den Fachbereich Rundfunk sind etwa 120 Unternehmen (grundsätzlich) finanzierungsbeitragspflichtig.

Nach den der KommAustria mitgeteilten Berechnungen der RTR-GmbH betragen die durchschnittlichen Kosten zur Einbringlichmachung von Finanzierungsbeiträgen pro Beitragspflichtigem in der RTR-GmbH (Fachbereich Rundfunk) ca. EUR 230. Im Vergleich zum Vorjahr (SVO-RF 2004) konnte dieser Wert auf Grund der Erfahrungen in der Vollziehungspraxis entsprechend abgesenkt werden. Diese Kosten umfassen auf der Basis der bisherigen Erfahrungen der RTR-GmbH die Kosten der Buchhaltung, des Mahn- und Inkassowesens, die Kosten erforderlicher Buchprüfungen und auch die Kosten der Einbringlichmachung von Beiträgen im Wege der Bescheiderstellung und Exekution sowie der Geltendmachung von Forderungen in (in- und ausländischen) Insolvenzverfahren. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten, die durch die Abfragen der Planumsätze und (im Folgejahr) der tatsächlichen Umsätze aller finanzierungsbeitragspflichtigen Rundfunkveranstalter anfallen, da diese – insbesondere zur Überprüfung, welche Unternehmen unter bzw. über dem Schwellenwert liegen – jedenfalls erforderlich sind. Diese zuletzt genannten Kosten fallen daher unabhängig von der Festsetzung eines Schwellenwertes an und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Der von der RTR-GmbH budgetierte und vom Aufsichtsrat genehmigte Aufwand des Fachbereiches Rundfunk beträgt für das Jahr 2005 EUR 2.693.000. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt nach § 10a Abs. 1 KOG beträgt EUR 750.000. Somit verbleibt ein aus Finanzierungsbeiträgen zu bestreitender Aufwand von EUR 1.943.000.

Zusammengefasst ist von folgenden Daten auszugehen:

- finanzierungsbeitragsrelevanter Gesamtumsatz der Branche: EUR 463.723.008
- aus Finanzierungsbeiträgen zu bestreitender Aufwand RTR-RF: EUR 1.943.000
- durchschnittliche Kosten pro Beitragspflichtigem: ca. EUR 230
- Anzahl aller Beitragspflichtigen: ca. 120
- angenommener Schwellenwert: EUR 55.000
- Anzahl der unter dem Schwellenwert liegenden Beitragspflichtigen: ca. 47 (diese zuletzt genannten 47 Beitragspflichtigen machen lediglich ca. 0,12 % des oben genannten Gesamtumsatzes der Branche aus)

Der Schwellenwert wird in einer Höhe angesetzt, dass Unternehmen mit einem Umsatz in der Höhe des Schwellenwertes lediglich einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe des bei der RTR-GmbH für die Administrierung des Finanzierungsbeitrages für dieses Unternehmen anfallenden Kosten leisten würden.

Unternehmen mit Umsätzen unterhalb des so ermittelten Wertes würden ohne die Erlassung dieser Verordnung im Ergebnis weniger zur Finanzierung der RTR-GmbH beitragen als Aufwendungen für die Administrierung ihres Finanzierungsbeitrages anfallen. Der Aufwand der RTR-GmbH (der derzeit die Verwaltungskosten für diese Unternehmen nicht enthält) würde in diesem Ausmaß steigen, die Mehrkosten würden zu einem höheren Finanzierungsbeitrag für Unternehmen mit höheren Umsätzen führen.

Bei dieser Betrachtung kann der Bundeszuschuss grundsätzlich außer Acht bleiben, da dieser für das jeweilige Jahr betragsmäßig fixiert ist: Der zusätzliche Aufwand für die Administrierung des Finanzierungsbeitrages der weiteren Unternehmen würde daher jedenfalls in vollem Ausmaß den aus Finanzingsbeträgen zu bestreitenden Aufwand erhöhen.

Um diese (unökonomische) Situation zu vermeiden, sieht das KOG die Möglichkeit vor, einen Schwellenwert festzusetzen. Für nähere Ausführungen zu den Auswirkungen einer auf diese Weise ermittelten Umsatzschwelle kann auf die Erläuterungen zur SVO-RF 2004 verwiesen werden.

Im Vergleich zur (1.) SVO-RF 2005 vom 16.03.2005 nach der bisherigen Rechtslage ergibt sich eine Erhöhung der Schwelle insbesondere daraus, dass auf Grund des (nach Berücksichtigung des Bundeszuschusses) niedrigeren Finanzierungsbeitragssatzes ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von 230 Euro erst bei einem höheren Umsatz (nämlich erst bei ca. EUR 55.0000 statt bisher bei ca. EUR 45.000) anfällt.

Die KommAustria verkennt nicht, dass die dargestellten Rechnungen auf Plandaten und auf Durchschnittsbetrachtungen hinsichtlich der Kosten beruhen und daher nicht in jeder Hinsicht exakt sein können. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. im Erkenntnis vom 28.06.1984, VfSlg 10089) kann jedoch der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und etwaige Härtefälle in Kauf nehmen (zB VfSlg. 8871/1980 S 593). Der Verfassungsgerichtshof hat weiters erkannt, dass Gründe der Verwaltungsökonomie es erlauben, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (zB VfSlg. 9258/1981). Die KommAustria geht davon aus, dass die in diesen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachte grundlegende Rechtsansicht des Gerichtshofes auch auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar ist, zumal dann, wenn wie im gegenständlichen Fall die Verwaltungsökonomie ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage zur Erlassung einer Verordnung (§ 10a Abs. 5 KOG) genannt sind.

Zum Entwurf dieser Verordnung ist eine Stellungnahme des Verbandes Freier Radios Österreich eingelangt, in der die Anhebung des Schwellenwerts grundsätzlich begrüßt wird. Darüber hinaus wird unter Hinweis auf Regelungen in anderen Ländern festgehalten, dass die Heranziehung nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter zur Finanzierung der Regulierungsbehörde für nicht sinnvoll erachtet wird, daher werde für den Entfall der Finanzierungsbeiträge für diese Rundfunkveranstalter eingetreten.

Die gesetzliche Grundlage sieht als Anknüpfungspunkt für eine Nichtberücksichtigung des Umsatzes eines Rundfunkveranstalters ausschließlich die Unterschreitung einer festzulegenden Umsatzgrenze vor, sodass keine Veranlassung für ein Abgehen vom Entwurf besteht.

Auf Grund des vorgesehenen Datums für das In-Kraft-Treten dieser Verordnung ist sie bei der Berechnung des Finanzierungsbeitrages ab der Vorschreibung für das 2. Quartal 2005 sowie bei der zugleich nach § 17a Abs. 3 KOG zu erfolgenden Berichtigung der bisherigen Vorschreibungen für das 1. Quartal 2005 zu berücksichtigen. Da die auf Basis der bisherigen Rechtslage erlassene, nunmehr obsolete (1) Schwellenwertverordnung Rundfunk 2005 (SVO-RF 2005) der KommAustria vom 16.03.2005 auf Grund der weiterhin bestehenden gesetzlichen Grundlage (nunmehr in § 10a Abs. 5 KOG) vorerst weiterhin in Geltung gestanden ist, wird ihr Außer-Kraft-Treten in § 2 ausdrücklich angeordnet.